

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

2. Code pénal suisse*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Da muss ich Ihnen sagen, dass die Kommission keinen Beschluss gefasst hat und doch einen Beschluss hätte fassen müssen. Ich erlaube mir, diesen Antrag in meinem eigenen Namen zu stellen.

Es ist eine Anpassung, die sich daraus ergibt, dass wir Artikel 148bis nicht genehmigt haben. Wir können nicht den Artikel 148bis aus der Vorlage streichen und dann im Schweizerischen Strafgesetzbuch auf diese Bestimmung hinweisen. Ich möchte Sie bitten, die Ziffer 2, Schweizerisches Strafgesetzbuch, mit der Aenderung von Artikel 363 Absatz 4 zweiter Satz zu streichen. Es ist die Konsequenz des Beschlusses, den wir vorher gefasst haben.

*Angenommen gemäss Antrag Jagmetti**Adopté selon la proposition Jagmetti***Ziff. 1, 3 bis 11 – Ch. 1, 3 à 11***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes A 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)**B. Bundesbeschluss über die Offiziersausbildung
Arrêté fédéral concernant la formation des officiers****Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1 – 7***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Zu den Artikeln habe ich nirgends Bemerkungen anzufügen. Ich bitte, daraus nicht auf eine rasche und unsorgfältige Behandlung durch die Kommission zu schliessen. Wir haben die Bestimmungen im einzelnen angeschaut und sind davon ausgegangen, dass – soweit Aenderungen gegenüber heute vorgenommen werden – sie zweckmässig und sinnvoll sind und den Anforderungen einer zeitgemässen Offiziersausbildung Rechnung tragen.

Wenn da und dort noch einige redaktionelle Wünsche vorhanden gewesen wären, haben wir sie nicht für so wichtig gehalten, als dass wir Ihnen Aenderungen beantragt hätten. Das gilt insbesondere für die Zentralschulen, die – von mir aus gesehen – in einem eigenen Artikel hätten erfasst werden können. Das sind aber wirklich mehr optische als materielle Probleme. Demgemäss beantragt Ihnen die einstimmige Militärkommission, in der Detailberatung allen Artikeln ohne Abänderung zuzustimmen. Ich habe mir erlaubt, das jetzt generell zu sagen, statt Ihnen bei jedem Artikel den Werdegang eines Offiziers in den verschiedenen Funktionen zu schildern.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes B 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)*Abschreibung – Classement*

Le président: Le Conseil fédéral propose de classer selon la page 1 du message l'intervention parlementaire suivante: Motion 11.689.

*Zustimmung – Adhésion**An den Nationalrat – Au Conseil national*

89.045

**Truppenordnung, Revision
Organisation des troupes. Révision**Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Juni 1989 (BBl II, 1181)
Message et projet d'arrêté du 19 juin 1989 (FF II, 1065)*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Der Erlass der Truppenordnung fällt in die ausdrückliche Kompetenz der Bundesversammlung. Wir haben damit die Zahl und den Bestand der zu bildenden Einheiten zu bestimmen. Die Ordre de bataille (Armee-Einteilung) und die Sollbestände bestimmt der Bundesrat. Die Militärkommission erhält davon Kenntnis.

Was Ihnen diesmal beantragt wird, sind drei Aenderungen. Ich kann mich hier kurz fassen.

Bei der Artillerie werden sechs bisherige schwere Kanonenabteilungen zu Panzerhaubitzenabteilungen umgerüstet. Das ist nichts Neues. Wir haben nämlich den Kredit letztes Jahr mit dem Rüstungsprogramm beschlossen und dafür 315 Millionen Franken gesprochen. Jetzt geht es darum, die entsprechenden Formationen zu bilden. Die sechs Felddivisionen erhalten dann in ihren Artillerieregimentern anstelle einer schweren Kanonenabteilung eine Panzerhaubitzenabteilung.

Die zweite Aenderung betrifft die Uebermittlungstruppen. Das ist an sich etwas, das durch unsere Rüstungsentscheide nicht vorprogrammiert ist. Die Uebermittlungstruppen werden neu nach Einsatz statt wie bisher nach Ausbildungsarten gegliedert. Zu diesem Zweck werden die Betriebskompanien und die Funkerkompanien zusammengefasst und in Uebermittlungskompanien umgestaltet, damit sie am selben Ort eingesetzt werden können.

Bisher war es so, dass von jeder Kompanie jemand am betreffenden Ort war. Jetzt will man die Einheiten so gliedern, wie sie dann auch wirklich eingesetzt werden. Sie werden von mir keine ausführlichen Angaben über die Gliederung in den Feldarmeeekorps, den Gebirgsarmeeekorps, den Divisionen und Brigaden erwarten; aber die Gliederung nach Einsatz ist die durchgehende Grundidee.

Nicht erfasst wird von der Aenderung der Bestand der Telegraphenkompanien, der zum Teil noch vergrössert wird. Diese haben eine andere Funktion, sie betreuen das Drahtnetz und das Richtstrahlnetz. Sie werden diese Funktion beibehalten, ja diese wird sogar noch erweitert. Das gleiche gilt für die Kompanien der Elektronischen Kriegsführung.

Bei den Territorialtruppen und den Mobilmachungsformatio-

nen geht es darum, dass diese von eidgenössischen in kantonale Truppen umgewandelt werden. Das ist einfach ein Gebot der administrativen Vereinfachung.

Mit unserem Bundesbeschluss haben wir ferner die Ausbildung zu beschliessen. Die Aenderungen bedingen eine Ausbildungserweiterung bei den Panzerhaubitzeabteilungen, nicht aber bei den Uebermittlungstruppen und nicht bei den Territorial- und Mobilmachungsstäben. Es geht um die Verlängerung der Kadervorkurse und um die Fahrerausbildung sowie um die Einberufung des Hilfspersonals.

Die einstimmige Militärkommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und sie auch in der Detailberatung zu genehmigen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II, III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II, III
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.035

Unterstützung von Schulen für Soziale Arbeit. Verlängerung Subventionnement des écoles de service social. Prorogation

Botschaft und Beschlussentwurf vom 26. April 1989 (BBI II, 289)
Message et projet d'arrêté du 26 avril 1989 (FF II, 277)

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1989
Décision du Conseil national du 21 septembre 1989

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Rüesch, Berichterstatter: Im Rahmen der Aufgabenteilung hat man seinerzeit beschlossen, die Subventionierung der Schulen für Soziale Arbeit auf die Kantone zu übertragen. Mit einem Bundesbeschluss von 1979 wurde im Parlament beschlossen, die Subventionierung durch den Bund auf Ende 1989 auslaufen zu lassen.

Letztes Jahr hat nun Herr Fischer-Sursee eine Motion eingereicht mit dem Begehren, es seien die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit diese Schulen ab 1990 weiter subventioniert werden können. Die Motion war in beiden Räten umstritten. Die Gegner hatten eingewendet, dass damit ein ordentliches Stück der Aufgabenteilung rückgängig gemacht werde, was zweifellos der Fall ist. Trotzdem haben die Räte die Motion mit grossem Mehr überwiesen, der Nationalrat mit 100 gegen 47 Stimmen, der Ständerat mit 26 gegen 13 Stimmen. Aufgrund dieser Resultate unterbreitete uns der Bundesrat mit

Datum vom 26. April dieses Jahres eine Botschaft mit dem Begehren, der Bundesbeschluss von 1979, der Ende dieses Jahres ausläuft, sei um drei Jahre zu verlängern, d. h. bis zum 31. Dezember 1992. In der Zwischenzeit will der Bundesrat ein Bundesgesetz erarbeiten, um die bestehende Lösung anzupassen und uns eine dauerhafte Regelung vorzulegen.

Die Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 16. August mit 15 Stimmen und zwei Enthaltungen beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Beschlusses vorzuschlagen. Dies ist am 21. September, also vorletzte Woche, ohne Opposition geschehen.

Ihre Kommission, welche für die Aufgabenteilung Bund/Kantone zuständig ist, hat am 22. Juni getagt und mit 10 Stimmen und bei einer Enthaltung beschlossen, Ihnen zu beantragen, auf diesen Beschluss einzutreten und ihm zuzustimmen. Nachdem der politische Entscheid in unserem Rat am 27. Februar gefallen ist, muss ich Ihnen vorschlagen, jetzt das Problem materiell nicht mehr zu diskutieren und dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 24 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

Le président: La commission vous propose également de classer la motion 87.390.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

88.836

Motion des Nationalrates (Christlichdemokratische Fraktion) Entsorgung von Sonderabfällen **Motion du Conseil national (Groupe démocrate-chrétien) Elimination des déchets spéciaux**

Wortlaut der Motion vom 17. März 1989

Der Bundesrat wird eingeladen, gestützt auf Artikel 24septies der Bundesverfassung, das Umweltschutzgesetz wie folgt zu ergänzen:

1. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung einer zweckgebundenen, vorgezogenen Entsorgungsabgabe auf Sonderabfällen.
2. Verankerung des Zuweisungsrechts und der Annahmepflicht für Entsorgungsanlagen im Umweltschutzgesetz (Verpflichtung der Abfallerzeuger, ihre Sonderabfälle bestimmten Anlagen zuzuführen und die Verpflichtung der Entsorgungsbetriebe, bestimmte Abfälle anzunehmen).

Truppenordnung. Revision

Organisation des troupes. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.045
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	611-612
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 987